



Mustervertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen

Neufassung des Rahmenvertrags vom 27. Jänner 2015

Zwischen den vertragschließenden Parteien – IG Autorinnen Autoren und Hauptverband des Österreichischen Buchhandels / Verlegerverband – wird folgendes vereinbart:

Die vertragschließenden Parteien haben sich auf den diesem Rahmenvertrag beiliegenden Mustervertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen geeinigt. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass ihre Mitglieder nicht ohne zwingenden Grund zu Lasten von Autor/inn/en von diesem Mustervertrag abweichen.

Bei den vertragschließenden Parteien besteht Übereinstimmung, dass nicht alle Vereinbarungsnotwendigkeiten generellen Regelungen unterworfen werden können, sie schließen jedoch zum Nachteil für Autor/inn/en getroffene Vereinbarungen in solchen Fällen aus. Insbesondere sind Optionsvereinbarungen inklusive fortgesetzter Vergütungsregelungen und Konkurrenzausschlussklauseln nicht restriktiv, sondern zugunsten der Autor/inn/en auszulegen.

Der Mustervertrag trifft in der Regel auf folgende Werke nicht zu:

- Auf Fachbücher und wissenschaftliche Werke im engeren Sinn, einschließlich Schulbuch. (Sachbücher sind in ihn einbezogen.)
- Auf Werke, die wesentlich aus Illustrationen bestehen (Bildbände, Monographien). (Kinder- und Bilderbücher sind in ihn einbezogen.)
- Briefausgaben und Ausgaben von nicht original für das Buch geschriebenen Werken.
- Werke mit mehreren Rechteinhaber/inne/n (Anthologien, Bearbeitungen).
- Wenn der/die Autor/in nur Herausgeber/in ist.

Verträge über solche Werke sollen den Intentionen des Mustervertrages jedoch möglichst entsprechen.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich zur wechselseitigen Unterstützung bei der Beilegung von Streitigkeiten, die aus auf der Grundlage dieses Mustervertrages geschlossenen Vereinbarungen entstehen.

Dieser Vertrag tritt mit heutigem Tag in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann – mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende – erstmals zum 31. Dezember 2017 gekündigt werden. Die vertragschließenden Parteien erklären sich bereit, auch ohne Kündigung auf Verlangen einer Seite in Verhandlungen über Änderungen des Vertrages einzutreten.

Wien, den 12. Dezember 2016

.....
Hauptverband des Österreichischen Buchhandels
Verlegerverband

.....
IG Autorinnen Autoren

Verlagsvertrag

zwischen

(nachstehend: Autor/in)

und

(nachstehend: Verlag)

§ 1 Vertragsgegenstand

1.

Gegenstand dieses Vertrages ist das vorliegende (noch zu verfassende) Werk des Autors/der Autorin unter dem Titel (Arbeitstitel):

.....

(gegebenenfalls ergänzt um: „im Umfang von“, „zum Thema“ etc.)

2.

Den endgültigen Titel legt in Abstimmung mit dem/der Autor/in der Verlag fest.

3.

Der Autor/die Autorin versichert, dass er/sie allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem/an ihrem Werk zu verfügen, und dass er/sie bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für nicht vom Autor/von der Autorin stammende Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm/ihr liegen. Bietet er/sie dem Verlag Text- oder Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht gesichert ist, so hat er/sie den Verlag darüber sowie über alle ihm/ihr bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Soweit der Verlag den Autor/die Autorin mit der Beschaffung fremder Texte oder Bildvorlagen beauftragt, bedarf es einer zusätzlichen Vereinbarung.

4.

Der Autor/die Autorin ist verpflichtet, den Verlag nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist.

5.

Die Autorin/der Autor verpflichtet sich, weder Auszüge aus dem Werk noch ein Werk, das den gleichen Gegenstand oder Teile davon in ähnlicher Weise wiedergibt und das daher geeignet ist, mit dem vorliegenden Werk in Wettbewerb zu treten, ohne Genehmigung des Verlags zu veröffentlichen, noch an einem solchen Werk in irgendeiner Weise mitzuwirken.

§ 2 Rechtseinräumungen

1.

Der Autor/die Autorin räumt dem Verlag an dem Werk räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts die nachfolgenden ausschließlichen, inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung – insgesamt oder einzeln – in allen Sprachen ein:

- a) Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in allen Druckausgaben sowie körperlichen elektronischen Ausgaben. Druckausgaben umfassen Hardcover-, Taschenbuch- und Paperbackausgaben ebenso wie Sonder-, Reprint-, Buchgemeinschafts-, Schul-, Großdruckausgaben und Gesamtausgaben. Körperliche elektronische Ausgaben sind sämtliche digitale Vervielfältigungen und Verbreitungen des Werkes auf Datenträgern wie CD, CD-ROM oder DVD.
- b) Das Recht, das Werk in unkörperlichen elektronischen Ausgaben (wie z.B. E-Book, App) digital zu vervielfältigen und in Datenbanken und Datennetzen zu speichern und einer beliebigen Zahl von Nutzern/Nutzerinnen ganz oder teilweise derart zugänglich zu machen, dass diese das Werk oder Werkteile auf individuellen Abruf (z.B. Download, Streaming) empfangen können, unabhängig vom Übertragungssystem (z.B. Internet, Mobilfunk) und der Art des Empfangsgeräts (z.B. Computer, Handy, E-Reader). Dies schließt auch das Recht ein, das Werk Nutzern/Nutzerinnen ganz oder teilweise zeitlich beschränkt zugänglich zu machen.
- c) Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks in Kalendern, Anthologien, Zeitungen und Zeitschriften.
- d) Das Recht zur Übersetzung in andere Sprachen oder Mundarten und die Auswertung dieser Fassungen nach allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten.
- e) Das Recht zu sonstiger Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, ganz oder in Teilen, insbesondere durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. [Digital-]Fotokopie).
- f) Das Recht zum Vortrag des Werkes durch Dritte, insbesondere durch Lesung und Rezitation.
- g) Das Recht zur Aufnahme des Werkes (z.B. als Hörbuch) auf Datenträger aller Art sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe einschließlich Sendung sowie öffentlicher Zugänglichmachung.
- h) Das Recht, das Werk oder seine Teile mit anderen Werken, Werkteilen oder sonstigem Material zu (auch) interaktiv nutzbaren elektronischen Werken zu vereinen und diese dann als körperliche oder unkörperliche Ausgaben zu vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Änderungen des Charakters des Werkes bedürfen der Zustimmung des Autors/der Autorin.
- i) Das Recht zur Bearbeitung als Bühnenstück sowie das Recht der Aufführung des so bearbeiteten Werkes.
- j) Das Recht zur Verfilmung einschließlich der Rechte zur Bearbeitung als Drehbuch und zur Vorführung des so hergestellten Films. Eingeschlossen ist ferner das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des verfilmten Werkes im Fernsehen (Free- oder Pay-TV) oder auf ähnliche Weise (Abruffernsehen, Video-on-Demand, WebTV etc.).
- k) Das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werkes als Hörspiel.
 - l) Das Recht zur Vertonung des Werkes einschließlich des Rechts zur Aufführung des vertonten Werkes.
- m) Das Merchandisingrecht, d.h. das Recht, die im Werk enthaltenen Figuren, Namen, Textteile, Titel, Schriften, Geschehnisse, Erscheinungen und die durch das Werk begründeten Ausstattungen einschließlich ihrer bildlichen, fotografischen, zeichnerischen und sonstigen Umsetzungen im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen jeder Art und jeder Branche zum Zwecke der Verkaufsförderung zu nutzen und derart gestaltete Produkte kommerziell auszuwerten sowie Markenmeldungen vorzunehmen und gewerbliche Schutzrechte zu erwerben. Die Verwertung hat im Einvernehmen mit dem Autor/der Autorin zu erfolgen.
- n) Das Recht, das Werk bzw. die hergestellten Werkfassungen nach Absatz 1 h) bis m) in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten auf Datenträger aller Art aufzunehmen, zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie durch Hör- und Fernsehfunk zu senden und/oder öffentlich zugänglich zu machen.
- o) Die am Werk oder seinen Datenträgern oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte.
- p) Das Recht, das Werk in allen vertragsgegenständlichen körperlichen Nutzungsarten zu veröffentlichen, gewerblich oder nichtgewerblich auszuleihen und/oder zu vermieten.
- q) Das Recht, das Werk im Umfang der eingeräumten Rechte in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten auszugswise zum Zwecke der Werbung für das Werk öffentlich zugänglich zu machen.
- r) Das Recht, das Werk in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen. Beabsichtigt der Verlag die Aufnahme einer neuen Art der Werknutzung, wird er den Autor/die Autorin über diese Nutzungsabsicht informieren. Dem Autor/der Autorin steht ein Einspruchsrecht zu.
- s) Das Recht der ersten Inhaltsangabe gem. § 14 Abs. 3 UrhG, soweit es zur Ankündigung und/oder Bewerbung des Buches notwendig ist.

2.

Der Autor/die Autorin räumt dem Verlag für die Dauer des Vertrages alle durch die Verwertungsgesellschaft Literar Me-
chana wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche nach deren Satzung, Wahrneh-
mungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Der Autor/die Autorin ist damit einverstanden, dass
der Verlag den ihm nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaft Literar Mechana zustehen-
den Verlagsanteil direkt ausgezahlt erhält, wobei sich der Autor/die Autorin verpflichtet, der Literar-Mechana gegenüber
die Rechtseinräumung an den Verlag bei der Werkmeldung zu bestätigen. Der Anteil des Autors/der Autorin bleibt davon
unberührt.

3.

Der Verlag kann die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise Dritten einräumen. Dabei
steht die Entscheidung über Art, Umfang und Bedingungen im freien Ermessen des Verlages, wobei § 3 Absatz 6 dieses
Vertrages zu berücksichtigen ist. Die Lizenzverträge sollen befristet werden. Das Recht des Verlages zur Vergabe von
Nutzungsrechten an Dritte endet mit Beendigung dieses Vertrages. Der Bestand bereits bestehender Lizenzverträge bleibt
hiervon unberührt, nachträgliche Lizenzeinnahmen werden nach dem dafür gültig gewesenen Verlagsvertrag abgerechnet.

4.

Ist der Verlag berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er Beeinträchtigungen des Werkes zu
unterlassen, die geeignet sind, die geistigen und persönlichen Rechte des Autors/der Autorin am Werk zu gefährden. Im
Falle einer Vergabe von Lizenzen wird der Verlag darauf hinwirken, dass der Autor/die Autorin vor Beginn einer entspre-
chenden Bearbeitung des Werkes vom Lizenznehmer gehört wird. Möchte der Verlag einzelne Rechte selbst ausüben, so
hat er den Autor/die Autorin anzuhören und ihm/ihr bei persönlicher und fachlicher Eignung die entsprechende Bearbei-
tung des Werkes anzubieten, bevor damit Dritte beauftragt werden. Die Anhörungsrechte und Anbietungspflichten erlö-
schen mit dem Tod des Autors/der Autorin.

§ 3 Verlagspflichten

1.

Das Werk wird zunächst als-Ausgabe (z.B. Hardcover, Paperback, Taschenbuch bzw. CD-ROM, E-
Book) erscheinen; bei nachträglichen Änderungen der Form der Erstausgabe ist der Autor/die Autorin zu informieren.
Änderungen der Form der Erstausgabe von gedruckten Ausgaben zu elektronischen Ausgaben bedürfen der Zustimmung
des Autors/der Autorin, ebenso wenn Abrufbarkeit (Print on Demand, elektronische Bereitstellung) statt Verbreitung vor-
gesehen wird.

2.

Der Verlag ist verpflichtet, das Werk in der in Absatz 1 genannten Form zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür ange-
messen zu werben.

3.

Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag
nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Buchhandel für Ausgaben die-
ser Art herrschenden Übung bestimmt.

4.

Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere
Herauf- oder Herabsetzung ein. Vor Herabsetzung des Ladenpreises wird der Autor/die Autorin verständigt.

5.

Als Erscheinungstermin ist vorgesehen: Über Änderungen des Erscheinungstermins wird der Au-
tor/die Autorin informiert.

6.

Der Verlag ist verpflichtet, sich um die Verwertung der sonstigen ihm gemäß § 2 Absatz 1 c) bis n) eingeräumten Rechte zu
bemühen und den Autor/die Autorin auf Verlangen zu informieren. Bei mehreren einander ausschließenden Verwertungs-
möglichkeiten wird er die für den Autor/die Autorin materiell und ideell günstigere wählen. Der Verlag unterrichtet den

Autor/die Autorin unaufgefordert über erfolgte Verwertungen bezüglich des ganzen Werkes und deren Bedingungen und übersendet auf Anforderung die Lizenzverträge.

7.

Verletzt der Verlag gröblich seine Verpflichtungen gemäß Absatz 6, so kann der Autor/die Autorin die hiervon betroffenen Rechte zurückrufen. Der Bestand des Vertrages im Übrigen ist davon nicht berührt.

§ 4 Honorar

Als Vergütung für alle nach diesem Vertrag von dem Autor/der Autorin zu erbringenden Leistungen sowie zur Abgeltung aller gemäß § 2 dieses Vertrages eingeräumten Rechte erhält der Autor/die Autorin folgende Vergütung:

1.

Der Verlag zahlt dem Autor/der Autorin einen nicht rückzahlbaren, mit allen Ansprüchen des Autors/der Autorin aus diesem Vertrag verrechenbaren Vorschuss in Höhe von EURO

Dieser Vorschuss ist fällig

2.

Der Autor/die Autorin erhält als Honorar für die verlagseigene Verwertung der eingeräumten Rechte für jedes verkaufte, bezahlte und nicht remittierte Exemplar der

a)-Ausgabe%
..... % von bis Exemplaren
..... % ab Exemplaren

b)-Ausgabe%
..... % von bis Exemplaren
..... % ab Exemplaren

des Nettoladenpreises (gebundener Ladenverkaufspreis abzüglich Mehrwertsteuer).

Diese Staffel gilt für unveränderte Neuauflagen. Bei einer Ergänzung/Neubearbeitung um mehr als 10 % des Umfangs beginnt die Staffel von vorne.

3.

Der Autor/die Autorin erhält als Honorar im Falle der verlagseigenen Verwertung von unkörperlichen elektronischen Ausgaben ein Honorar in Höhe von % vom Nettoladenpreis/vom Nettoverlagserslös (= der unmittelbaren Verwertung des Werkes zuzuordnende Verlageinnahmen abzüglich Mehrwertsteuer), unabhängig davon, ob die öffentliche Zugänglichmachung über eigene oder fremde Plattformen stattfindet.

Wird das Werk als Teil eines Angebots mit mehreren Werken verwertet, erhalten sämtliche Autoren/Autorinnen, deren Werke beteiligt sind, insgesamt den oben genannten Honorarsatz. Der Anteil des einzelnen Autors/der einzelnen Autorin bestimmt sich unter Zugrundelegung des Umfangs (z.B. Seitenanzahl, genutzte Speicherkapazität etc.) oder des regulären Einzelpreises seines/ihrer Werkes im Verhältnis zu den anderen beteiligten Werken oder – im Falle der gemeinsamen Verwertung durch Dritte – durch den von diesem Dritten einheitlich gegenüber allen seinen Vertragspartnern angewendeten Verteilungsschlüssel.

4.

Der Autor/die Autorin erhält für alle sonstigen Verwertungsformen und Ausgaben des Werkes eine angemessene Vergütung, über die sich die Parteien bei beabsichtigter Nutzungsaufnahme durch den Verlag verständigen werden.

5.

Der aus der nicht verlagseigenen Verwertung (Lizenzvergabe) erzielte Erlös wird zwischen Autor/Autorin und Verlag geteilt, und zwar erhält der Autor/die Autorin

..... % bei der Verwertung der Rechte aus § 2 Absatz 1 a) bis g).

..... % bei der Verwertung der Rechte aus § 2 Absatz 1 h) bis n).

6.

Für die Auszahlung und Abrechnung der durch die Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche gelten deren Verteilungsbestimmungen.

7.

Pflicht-, Prüf-, Partie-, Werbe- und Besprechungsexemplare sind honorarfrei; darunter fallen nicht solche Exemplare, die für Werbezwecke des Verlages, nicht aber des Buches abgegeben werden. Übersteigt die Zahl dieser nicht vergütbaren Exemplare nicht 10 %, steht dem Autor/der Autorin kein Einzelnachweis über deren Verwendung zu.

8.

Ist der Autor/die Autorin mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorarbeträge anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich.

9.

Honorarabrechnung und Zahlung erfolgen

a) halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember innerhalb der auf den Stichtag folgenden 3 Monate.

oder

b) zum 31. Dezember jedes Jahres innerhalb der auf den Stichtag folgenden drei Monate.

Der Verlag leitet dem Autor/der Autorin Lizenzeinnahmen, die einen Autorenanteil von EURO übersteigen umgehend weiter.

Der Verlag ist berechtigt, das Honorar für Exemplare, die gegenüber dem Autor/der Autorin als verkauft abgerechnet, danach jedoch remittiert werden, bei späteren Abrechnungen abzuziehen.

10.

Falls der Verlag wegen Urheberrechtsverletzung aus diesem Vertrag Schadenersatzansprüche gegen Dritte stellt, ist der Autor/die Autorin daran, nach Vorabzug der Kosten der Rechtsvertretung, nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 bzw. 3 zu beteiligen.

11.

Der Verlag ist verpflichtet, einem vom Autor/von der Autorin beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, wenn die Abrechnungen den Autor/die Autorin zu mehr als 5 % benachteiligen.

12.

Nach dem Tode des Autors/der Autorin bestehen die Verpflichtungen des Verlages nach Absatz 1 bis 11 gegenüber den Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen haben. Bis zur Vorlage rechtskräftiger Dokumente und bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ist der Verlag nicht verpflichtet, Honorare auszahlend.

§ 5 Manuskriptablieferung

1.

Der Autor/die Autorin verpflichtet sich, dem Verlag das vollständige und vervielfältigungsfähige, satzreife Manuskript gemäß § 1 Absatz 1 (einschließlich der vorgesehenen und vom Autor/von der Autorin zu beschaffenden Bildvorlagen) bis spätestens in folgender Form zu übergeben.

Wird der Ablieferungstermin überschritten, so ist der Verlag berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einem Monat vom Vertrag zurückzutreten; etwaige Vorschüsse sind in diesem Fall rückzuerstatten.

2.

Entspricht das Werk in seiner Beschaffenheit dem Inhalt und der Form nach nicht dem im Vertrag zwischen dem Au-

tor/der Autorin und dem Verlag Vereinbaren, so ist der Autor/die Autorin verpflichtet, das Werk unter Beachtung der gegebenen Notwendigkeiten im Sinne dieses Vertrages innerhalb angemessener Frist, ohne besondere Vergütung, zu überarbeiten. Im Weigerungsfall kann der Verlag vom Vertrag zurücktreten. Etwaige Vorschüsse sind in diesem Fall rückzuerstatten.

3.

Der Autor/die Autorin behält eine Kopie des Manuskripts bei sich.

4.

Autographen und Typoskripte bleiben Eigentum des Autors/der Autorin und sind ihm/sind ihr vom Verlag nach Erscheinen des Werkes auf Verlangen zurückzuerstatten.

§ 6 Freixemplare

1.

Der Autor/die Autorin erhält für den eigenen Bedarf Freixemplare, im Falle einer E-Book-Ausgabe kostenlose Downloads.

a) Von jeder folgenden Auflage des Werkes erhält der Autor/die Autorin Freixemplare.

oder

b) Von jeder folgenden Auflage des Werkes erhält der Autor/die Autorin Freixemplare pro Tausend.

2.

Darüber hinaus kann der Autor/die Autorin Exemplare seines/ihres Werkes zu einem Höchststrabatt von % vom (gebundenen bzw. empfohlenen) Ladenpreis vom Verlag beziehen.

3.

Sämtliche gemäß Absatz 1 oder 2 übernommenen Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden. Dies gilt auch für die unkörperlichen Ausgaben.

§ 7 Satz, Korrektur

1.

Die erste Korrektur des Satzes wird vom Verlag oder in seinem Auftrag vorgenommen. Der Verlag ist verpflichtet, dem Autor/der Autorin in allen Teilen gut lesbare Abzüge zuzustellen, die der Autor/die Autorin unverzüglich honorarfrei überprüft und mit dem Vermerk „druckfertig“ versieht; mit diesem Vermerk werden auch allfällige Abweichungen vom Manuskript bestätigt. Abzüge gelten auch dann als „druckfertig“, wenn sich der Autor/die Autorin nicht innerhalb vonnach Erhalt zu ihnen erklärt hat.

2.

Nimmt der Autor/die Autorin Änderungen im fertigen Satz vor, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten – berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages- – zu tragen, wenn sie 10 % der Satzkosten übersteigen. Dies gilt nicht für Änderungen bei Sachbüchern, die durch Entwicklungen der Fakten nach Ablieferung des Manuskripts erforderlich geworden sind.

§ 8 Lieferbarkeit, veränderte Neuauflagen

1.

Der Autor/die Autorin ist zu benachrichtigen, wenn das Werk in keiner Ausgabe mehr lieferbar ist. Der Autor/die Autorin ist in diesem Fall berechtigt, den Verlag schriftlich aufzufordern, sich spätestens innerhalb von Monaten zu verpflichten, die Verwertung des Werkes in einer Verlagsausgabe spätestens nach Monat(en)/ Jahr(en) wieder aufzunehmen. Wenn der Verlag eine solche Verpflichtung nicht eingeht oder eine Neuherstellungsfrist nicht wahrt, ist der Autor/die Autorin berechtigt, durch schriftliche Erklärung den Verlagsvertrag zu beenden.

Nimmt der Verlag die Verwertung des Werkes in einer Verlagsausgabe aufgrund der Aufforderung wieder auf, ist eine Kündigung des Autors/der Autorin unter den Voraussetzungen von Absatz 2 erst nach Ablauf von drei Jahren nach Wiederaufnahme der Verwertung möglich.

2.

Wenn das Werk nur in einer elektronischen Ausgabe und/oder nur in einer Druckausgabe lieferbar ist, die nach Bestelleingang in der Regel nicht binnen 10 Werktagen an den Kunden geliefert werden kann, ist der Autor/die Autorin berechtigt, den Verlagsvertrag durch schriftliche Erklärung zum 30.6. eines Jahres zu kündigen, wenn der Verkauf der körperlichen elektronischen Ausgabe und der Abruf der unkörperlichen elektronischen Ausgabe oder dieser Druckausgabe in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren unter Exemplaren gelegen ist.

3.

Der Verlag bleibt im Falle der Kündigung zum Verkauf der ihm danach (z.B. aus Remissionen) noch zufließenden Restexemplare innerhalb einer Frist von berechtigt; er ist verpflichtet, dem Autor/der Autorin die Anzahl dieser Exemplare anzugeben und ihm/ihr die Übernahme anzubieten. Im Falle von unkörperlichen Ausgaben wird der Verlag diese aus den entsprechenden Vertriebsplattformen in angemessener Frist entfernen bzw. entfernen lassen, die zu diesem Zeitpunkt von Endkunden erworbenen Ausgaben können von diesen jedoch gegebenenfalls erneut heruntergeladen werden.

4.

Der Autor/die Autorin ist berechtigt, das Werk für weitere Auflagen zu überarbeiten. Wesentliche Änderungen der Art und des Umfangs des Werkes bedürfen der Zustimmung des Verlages. Ebenso kann der Verlag solche Überarbeitungen vom Autor/von der Autorin verlangen. Für diese Überarbeitungen steht ihm/ihr kein zusätzliches Honorar zu. Ist der Autor/die Autorin zu der Bearbeitung nicht bereit oder nicht in der Lage oder liefert er/sie eine Überarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Verlag nicht ab, so ist der Verlag zur Bestellung eines anderen Bearbeiters/einer anderen Bearbeiterin berechtigt. Ein allfälliges Honorar für die Bearbeitung durch Dritte geht zu Lasten des Autorenhonorars. Wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Autors/der Autorin.

§ 9 Verramschung, Makulierung

1.

Der Verlag kann die gedruckten Ausgaben des Werkes ganz oder teilweise verramschen, wenn der Verkauf in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren unter Exemplaren pro Jahr gelegen ist. Am Erlös ist der Autor/die Autorin in Höhe seines/ihrer sich aus § 4 Absatz 2 ergebenden Grundhonorarprozentsatzes beteiligt.

2.

Erweist sich auch ein Absatz zum Ramschpreis als nicht durchführbar, kann der Verlag die Restauflage ganz oder teilweise makulieren.

3.

Der Verlag ist verpflichtet, den Autor/die Autorin vor einer beabsichtigten Verramschung bzw. Makulierung zu informieren. Der Autor/die Autorin hat das Recht, durch einseitige Erklärung die noch vorhandene Restauflage bei beabsichtigter Verramschung zum Ramschpreis abzüglich des Prozentsatzes seiner/ihrer Beteiligung und bei beabsichtigter Makulierung unentgeltlich – ganz oder teilweise – ab Lager zu übernehmen. Bei beabsichtigter Verramschung kann das Übernahmerecht nur bezüglich der gesamten noch vorhandenen Restauflage ausgeübt werden.

4.

Das Recht des Autors/der Autorin, im Falle der Verramschung oder Makulierung vom Vertrag zurückzutreten, richtet sich nach § 8 Absatz 1.

§ 10 Rezensionen

Der Verlag wird auf Wunsch des Autors/der Autorin bei ihm eingehende Rezensionen des Werkes innerhalb des ersten Jahres nach Ersterscheinen umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen dem Autor/der Autorin zur Kenntnis bringen.

§ 11 Urheberbenennung, Copyright-Vermerk

1.

Der Verlag ist verpflichtet, den Autor/die Autorin in angemessener Weise als Urheber/als Urheberin des Werkes auszuweisen.

2.

Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1.

Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Republik Österreich und der Europäischen Union. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

2.

Die Parteien sind Mitglieder bzw. Wahrnehmungsberechtigte folgender Verwertungsgesellschaften:

Der Autor/die Autorin:

Der Verlag:

....., den

.....
Autor/Autorin

.....
Verlag